



Forstschule Latemar

Ausbildungszentrum für Forst, Jagd und Umwelt

Karerseestraße 130, 39056 Welschnofen (BZ)

SCHWEIßHUNDEFÜHRER



Mittwoch, 26. bis Donnerstag, 27. Mai 2010

ZIELGRUPPE:

Interessierte JägerInnen, mit wenig oder keiner Erfahrung mit Schweißhunden - auch ohne Hund.

KURSBESCHREIBUNG:

Unsere Jagdethik macht es für Jäger selbstverständlich, auf vermeintlich angeschossenes Wild eine Nachsuche mit dem Hund zu veranlassen. Für den Hundeführer ist das ein verantwortungsvoller Auftrag. Neben einem gut ausgebildeten Schweißhund und dem nötigen Wissen gilt es im Besonderen den Beobachtungssinn zu schulen.

Der Kurs soll eine solide Grundlage für den (noch) unerfahrenen Schweißhundeführer sein.

LEHRINHALTE:

Theorie: Ziele und Aufgaben der V.S.S.G.F, Anforderungen an den Schweißhundeführer und den Schweißhund, Schweißhunderassen, Prüfungswesen, Auswahl/Haltung/Abführung des Jagdhundes, Gehorsamfächer, Verhalten des Jägers und des Schweißhundeführers, Schuss- und Pirschzeichen, Nachsuche, Fehler bei der Schweißarbeit, künstliche Schweißfährten
Praxis: Utensilien für die Schweißarbeit, beispielhaftes Anlegen und Ausarbeitung einer künstlichen Schweißfährte

TERMINE:

Mittwoch, 26. Mai [8:30 Uhr] bis Freitag, 27. Mai [18:00 Uhr] 2010 – 2 Tage

KURSKOSTEN

(KURSGEBÜHR, UNTERKUNFT, VERPFLEGEUNG UND KURSUNTERLAGEN INBEGRIFFEN):

137 € (davon 100 € Anzahlung)

REFERENTEN:

Rubner Peter, Piccolruaz Helmuth

MITZUBRINGEN:

Hausschuhe, Hundefutter, Riemen

INFORMATION UND ANMELDUNG:

Teilnehmerzahl: max. 12 Personen
Hitzige Hündinnen dürfen am Kurs nicht teilnehmen. Die Hunde müssen während des theoretischen Unterrichts und in den Nachtstunden im eigenen Pkw untergebracht werden.

Beim Südtiroler Jagdverband, Frau Alessandra, Tel. 0471/061703.

Nach Einsicht in die Ministerialverordnung vom 26.11.2009 (Amtsblatt 285 vom 7.12.2009) müssen die Eigentümer von Hunden, die auf das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen, auch nur vorübergehend, geführt werden, gegen die Tollwut geimpft sein (und zwar mindestens 21 Tage vor der Ankunft und nicht mehr als 11 Monate)